

VDE Ostwestfalen-Lippe e. V.

im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

Satzung

VDE

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 06.03.2002 genehmigten und vom Amtsgericht Bielefeld am 25.04.2002 unter der Nummer 20 VR 1119 eingetragenen Fassung

Satzung des VDE Ostwestfalen-Lippe e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VDE Ostwestfalen-Lippe e. V.“, nachstehend „Bezirksverein“ genannt.
2. Der Verein ist ein Bezirksverein des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., nachstehend „VDE“ genannt.
3. Sitz des Bezirksvereins ist Bielefeld.
4. Das Geschäftsjahr des Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des Bezirksvereins sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik, sowie diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Optik, Mikro-, Nano-, Bio- u. ä.) und deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. (nachstehend „Bezirksverein-Arbeitsbereiche“ genannt).
2. Zweck des Bezirksvereins ist es, die in den Bezirksverein-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung technischer und verwandter Wissenschaften und ihrer Anwendungen,
 - b) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung technischer und verwandter Wissenschaften,
 - c) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der Bezirksverein-Arbeitsbereiche.
3. Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
4. Die satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirksvereins werden insbesondere wahrgenommen
 - a) durch Organisation von Vortragsveranstaltungen mit Meinungs- und Erfahrungsaustausch über alle technisch-wissenschaftlichen Fragen in den Bezirksverein-Arbeitsbereichen und den damit zusammenhängenden gesellschaftspolitischen Aspekten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen aus den Bezirksverein-Arbeitsbereichen, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Förderung und Betreuung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander,
 - d) durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Fachseminare, Besichtigungen und andere Veranstaltungen und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

5. Weiterhin unterstützt der Bezirksverein den VDE bei gemeinnützigen Aufgaben wie:
 - a) Ausarbeitung, Herausgabe und Auslegung des VDE-Vorschriftenwerks,
 - b) Durchführung des VDE-Prüf- und Zertifizierungswesens,
 - c) Herausgabe und Förderung von technisch-wissenschaftlichem Schrifttum,
 - d) Mitarbeit an der Aufstellung, Herausgabe und Auslegung von Normen für die Bezirksverein-Arbeitsbereiche,
 - e) Mitwirkung bei der Ausgestaltung des einschlägigen Bildungswesens,
 - f) Anregung und Förderung von ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Forschungsarbeiten,
 - g) Unterstützung der Arbeiten der Mitglieder für die gemeinnützigen Aufgaben des VDE,
 - h) Förderung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland,
 - k) sonstige, die gemeinnützigen Zwecke des VDE und des Bezirksvereins fördernde Maßnahmen.
6. Der Bezirksverein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Bezirksvereinen Kooperationen auf regionaler oder Landesebene eingehen mit dem Ziel eines einheitlichen Auftretens in der Öffentlichkeit und einer effizienten Verfolgung der Zwecke des Bezirksvereins und des VDE.
7. Der Bezirksverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Bezirksvereins keine Beitragsleistungen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirksvereins oder denen des VDE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Bezirksverein umfasst persönliche und korporative Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können sein:
 - a) **Vollmitglieder**
Dies sind Personen, die in den Bezirksverein-Arbeitsbereichen tätig sind oder diese unterstützen.
 - b) **Jungmitglieder**
Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirksverein-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder. Jedes Jungmitglied ist verpflichtet, den Abschluss seiner Ausbildung unverzüglich dem Bezirksverein mitzuteilen.
 - c) **Seniormitglieder**
Vollmitglieder werden mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Beitragsjahr zum Seniormitglied.
 - d) **Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirksverein-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, auf Antrag des Vereinsvorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden.

3. Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Bezirksverein-Arbeitsbereichen tätig sind.

4. Die außerordentliche Mitgliedschaft im VDE ist in der Satzung des VDE-Hauptverbandes geregelt.
5. Mitglieder des Bezirksvereins sind gleichzeitig Mitglieder des VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.
6. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei dem Bezirksverein einzureichen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bezirksvereins.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Datum.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand des Bezirksvereins schriftlich angezeigt werden.
2. Mitglieder können vom Vorstand des Bezirksvereins ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Satzungsverletzung,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Bezirksvereins bzw. des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vorstand des Bezirksvereins hat eine Rechtfertigung des Mitglieds anzuhören und zu berücksichtigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverein bzw. dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Rat und Beistand durch den Bezirksverein und den VDE sowie das Recht, die Einrichtungen des VDE zu nutzen, soweit der Bezirksverein und der VDE durch derartige Unterstützungen nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen geraten. Für verlangte Sonderleistungen kann der VDE angemessene Entschädigung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Bezirksverein und die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Bezirksvereins aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Bezirksverein sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Jungmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März jeden Kalenderjahres fällig.
2. Der Seniorenbeitrag liegt einheitlich jeweils 50 % unter dem entsprechenden Beitrag für persönliche Vollmitglieder. Diese Ermäßigung von 50 % gilt auch für Doppel-Mitgliedschaftsbeiträge, nicht jedoch für Zuordnungsbeiträge zu mehr als einer Fachgesellschaft. Der Seniorenbeitrag wird automatisch mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Beitragsjahr eingeräumt. Rentempfängern kann auf Antrag auch schon vor dem 65. Lebensjahr durch den Vorstand des Bezirksvereins die Ermäßigung gewährt werden.
3. Beitragsermäßigungen oder Beitragserlass können im Einzelfall bei besonderer sozialer Bedürftigkeit auf Antrag vom Vorstand des Bezirksvereins gewährt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Bezirksverein führt für die Mitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festzusetzenden Beitragsanteil an den Verband ab.
6. Über die Höhe des Aufnahmebeitrages sowie etwa erforderlicher besonderer Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung des Bezirksvereins.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Bezirksvereins sind:
 - a) Vorstand,
 - b) Mitgliederversammlung,
 - c) Delegierte,
 - d) Beirat,
 - e) Ausschüsse.

2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen.

§ 8 Vorstand

Die Geschäftsführung des Bezirksvereins erfolgt durch den Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer,
 - Veranstaltungsreferent,
 - Vortragsreferent,
 - Seminarreferent,
 - den Stützpunktleitern.

Der Vorsitzende sollte nach Möglichkeit alternierend aus dem Bereich EVU - Behörde/Hochschulen - Industrie kommen und in einem zusammenhängenden Zeitraum von vier Jahren ein Jahr die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Jahre die des Vorsitzenden und ein Jahr wieder die des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar sind nur persönliche ordentliche Mitglieder des Bezirksvereins. Die Wahlen sind geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch soll die Amtsdauer des Vorsitzenden im allgemeinen 6 Jahre nicht überschreiten.
3. Scheidet der Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zur nächsten Jahres-Mitgliederversammlung.
Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Jahres-Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.
4. Vorstand des Bezirksvereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbstständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen des Bezirksvereins sind durchzuführen:
 - a) die Jahres-Mitgliederversammlung bis zum 15. März. Die Jahres-Mitgliederversammlung der Stützpunkte muss vor der des Bezirksvereins durchgeführt werden,
 - b) wenn ein von mindestens 20 Mitgliedern unterschriebener, den Zweck und die Gründe enthaltender Antrag dem Vorstand vorgelegt wird,
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Ziffer 1. b) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrags abgehalten werden.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Über die Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn sich die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit dafür aussprechen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetze oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
6. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vor bevorstehender Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
7. Die Jahres-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
 - b) Genehmigung des Kassenberichts und Haushaltsplanes,
 - c) Entgegennahme des von den Kassenprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes über die Kassenführung,
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstige Ehrungen.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschriften der Stützpunkt-Mitgliederversammlungen werden den Niederschriften über die Mitgliederversammlungen des Bezirksvereins beigelegt.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Beirat aus erfahrenen Mitgliedern berufen, der jedoch nur beratende Funktion hat und nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden kann. Die Berufung ist an die Amtszeit des Vorsitzenden gebunden.

§ 11 Delegierte

Der Bezirksverein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch Delegierte vertreten, deren Zahl und Art der Vertretung in der Satzung des VDE festgelegt sind.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüssen übertragen, deren Leiter vom Vorstand ernannt und entlassen werden und ihm verantwortlich sind. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Leitern dieser Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 13 Stützpunkte

Für Gruppen außerhalb des Vereinssitzes können vom Vorstand des Bezirksvereins Stützpunkte eingerichtet werden. Die Mitglieder eines Stützpunktes sollen Mitglied des Bezirksvereins sein. Sie wählen je Stützpunkt nach Maßgabe einer vom Vorstand des Bezirksvereins zu genehmigenden Geschäftsordnung aus ihrer Mitte einen Stützpunktleiter, der sie im Vorstand des Bezirksvereins vertritt und den Stützpunkt nach der Geschäftsordnung führt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Bezirksvereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksvereins. Bei Auflösung des Bezirksvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirksvereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf Gebieten der Bezirksverein-Arbeitsbereiche oder verwandter Wissenschaften. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Bezirksvereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Bezirksvereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Vereins gilt § 14 Ziffer 3 sinngemäß.

VDE Ostwestfalen-Lippe e.V.

im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
Postfach 10 29 50
33529 Bielefeld